

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. August 1960

107/A.B.

zu 138/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen haben am 12. Juli d.J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage betreffend die beabsichtigte Novellierung des ASVG. gestellt. Darin sprachen sie die Auffassung aus, dass der Entwurf zu der ursprünglich als 7. Novelle gedachten Vorlage in mehrfacher Hinsicht nicht den Erwartungen entspreche, welche vor allem die Angestelltenrentner an eine Novellierung des ASVG. knüpfen, und stellten die Frage, ob der Bundesminister für soziale Verwaltung bereit sei, die in der Anfrage aufgezeigten Unstimmigkeiten in der Fassung des zur Stellungnahme ausgesendeten Entwurfes einer 7. (nunmehr 8.) Novelle zum ASVG. zu beseitigen, den für die Schaffung des ASVG. massgebenden Grundsätzen Rechnung zu tragen und die noch offenen Fragen und Probleme einer Lösung zuzuführen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister P r o k s c h folgendes mit:

"Der unter der Bezeichnung "7. Novelle zum ASVG." zur Stellungnahme ausgesendete Gesetzentwurf fasst, wie in den beigegebenen Erläuternden Bemerkungen hervorgehoben wird, in erster Linie alle Änderungen und Ergänzungen zusammen, die sich im Laufe der mehr als vierjährigen Wirksamkeit des ASVG. bei der praktischen Durchführung als notwendig oder empfehlenswert erwiesen haben. Es sind dies zum Teil meritorische Änderungen des Rechtsstoffes, zum Teil weitere Anpassungen an die mittlerweile erschienenen Rechtsvorschriften über die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung und die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung sowie Textbereinigungen. Grundlage für die Erstellung des Entwurfes waren die zahlreichen Anregungen, die im Bundesministerium für soziale Verwaltung einlangten und hier gesammelt wurden, und auch die Erfahrungen, die das Ministerium selbst bei der Anwendung des Gesetzes sammeln konnte. Es ist Zweck des nunmehr laufenden Begutachtungsverfahrens, die berufenen Dienststellen und Interessenvertretungen mit den vorliegenden Problemen und den Versuchen zu ihrer Lösung vertraut zu machen, sie zu veranlassen, die in Aussicht genommenen Regelungen zu prüfen und allenfalls eigene Lösungsvorschläge zu erstatten. Es liegt auf der Hand, dass die verschiedenen begutachtenden Stellen, die die Rechtsmaterie jeweils von einem anderen Standpunkt betrachten, nicht alle Lösungs-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. August 1960

vorschläge widerspruchslos akzeptieren werden. Es wird dann die Aufgabe des von mir geleiteten Bundesministeriums sein, die eingelangten Stellungnahmen zu bearbeiten und nach Möglichkeit zu koordinieren und auf Grund des Ergebnisses den Gesetzentwurf entsprechend umzuarbeiten. In diesem Zusammenhang halte ich es für besonders begrüßenswert, dass sich auch Abgeordnete zum Nationalrat, wie die vorliegende Anfrage beweist, schon in diesem Vorstadium der Gesetzgebung mit dem Gesetzentwurf befasst haben und mir ihre Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bekanntgeben. Es erscheint mir allerdings im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem das Begutachtungsverfahren zum Gesetzentwurf noch nicht abgeschlossen ist, verfrüht, zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes betreffenden Ausführungen der anfragenden Abgeordneten im einzelnen Stellung zu nehmen; ich darf Ihnen jedoch versichern, dass die in der Anfrage zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes dargelegten Gedankengänge bei der Umarbeitung des Entwurfes mit zur Erörterung gestellt werden. Was die in der Anfrage aufgezählten Angelegenheiten anlangt, die im Gesetzentwurf nicht behandelt sind, die aber nach Ansicht der Anfragersteller einer Regelung bedürfen, darf ich darauf hinweisen, dass mit der Versendung des Gesetzentwurfes zur Stellungnahme auch die Absicht verbunden war, die interessierten Stellen zur Äusserung zu veranlassen, was nach ihrer Meinung über die im Entwurf geregelten Punkte hinaus im ASVG. noch änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig erscheint. Es bestand nicht die Absicht, das Programm der Novelle auf den Inhalt des Entwurfes zu beschränken. Es werden daher auch bisher nicht behandelte Angelegenheiten, wenn eine sachliche Prüfung es gerechtfertigt und zweckmässig erscheinen lässt, in der Novelle Aufnahme finden können."

-.-.-.-.-